

Stand: 19.11.2021

**Vereinsatzung**  
**für den Verein „Natur und Technik e. V.“**

**GESCANNT**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr und Geschäftsordnung**

1. Der Verein führt den Namen „Natur und Technik e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Kreisverwaltung Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter und ist ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Neben der Satzung kann eine Geschäftsordnung erlassen werden, in der die Arbeits- und Verfahrensweise des Vereins und seiner Organe näher geregelt wird. Über die Aufstellung, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand. Im Kollisionsfall haben die Regelungen der Satzung Vorrang gegenüber der Geschäftsordnung.

**§ 2**

**Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins „Natur und Technik e.V.“ ist die Förderung naturwissenschaftlich-technischer Bildung junger Menschen. Dazu sollen sie für naturwissenschaftlich-technische Fragestellungen und die sich daraus ergebenden – insbesondere regionalen - beruflichen Perspektiven interessiert und begeistert werden. Grundlage ist die Initiative „Zukunft durch Innovation.NRW (zdi)“ des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Übernahme der Trägerschaft und des Auf- und Ausbaus eines zdi-Zentrums „Natur und Technik e.V.“ als Netzwerk zur naturwissenschaftlich-technischen Nachwuchsförderung im Kreis Höxter.
  - Die Weiterentwicklung des zdi-Zentrums erfolgt bedarfsorientiert und kontinuierlich entlang der gesamten Bildungskette bis zum Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums. In der Perspektive soll allen Kindern und Jugendlichen im Kreis Höxter Zugang zu nachhaltigen MINT-Angeboten ermöglicht werden.

2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt bleiben hiervon Erstattungen bzw. Entschädigungen für angemessene Aufwendungen, die ein Mitglied für oder im Auftrag des Vereins getätigt hat. Das Nähere kann hierbei durch die Geschäftsordnung geregelt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Der Austritt muss vom Vereinsmitglied durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungs-

zweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 4

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, zu denen eingeladen wurde. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und das Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Juristische Personen üben das Stimm- und Wahlrecht über ihre gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestimmten Vertreter aus. Im letzten Falle kann der Vorstand die Vorlage einer schriftlich erteilten Vollmachtsurkunde fordern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen und die beschlossenen Jahresbeiträge zu leisten.

#### § 5

##### **Mitgliedsbeiträge**

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen und wird per Lastschrift eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann er gegen Rechnungsstellung überwiesen werden. Die Zahlung erfolgt im Januar des Jahres für das laufende Kalenderjahr. Bei einem unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag nach dem Eingehen der Beitrittserklärung eingezogen.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt. Diese gilt bis auf Widerruf.

#### § 6

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle

#### 4. Beiräte

### § 7

#### Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand des Vereines einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Zusätzlich kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte und Planungen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Geschäftsstellenleitung, die vom Kreis Höxter entsandt wird
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
- Festlegung der Beiträge und Umlagen

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind beim Vereinsvorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem der Vorsitzenden und einem protokollführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### § 8

#### Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Personen, die als Träger von Bildungseinrichtungen (z. B. Kindertageseinrichtungen oder Schulen) Mitglieder des Vereins sind, erhalten in der Mitgliederversammlung jeweils eine

Stimme. Gäste aus den verschiedenen Einrichtungen (z.B. Leitung) sind willkommen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Stimmabgabe für den Träger kann nur durch einen Repräsentanten erfolgen, ansonsten verfällt die Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern zumindest einer der Vorsitzenden anwesend ist. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 50 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit (gilt nur bei Auflösung des Vereins!) ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass in dieser Satzung etwas anders bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand geheime Wahl oder Abstimmung beantragt.
5. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Ein Beschluss hierüber ist nur möglich, wenn bereits in der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mitgeteilt wurde, dass Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins gefasst werden sollen. Die geplanten Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung darzustellen.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
2. Die Vorsitzenden der Beiräte werden zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen und haben dort bei Themen und Tagesordnungspunkten aus ihrem jeweiligen Fachgebiet Rede- und Stimmrecht.
3. Darüber hinaus wird der Leiter der Abteilung Bildung und Integration des Kreises Höxter zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Dieser hat in den Sitzungen jedoch kein Stimmrecht.
  - Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und hat dabei folgende Aufgaben:
  - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
  - Erstellung des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich.
  5. Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
  6. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen, zu denen einer der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einlädt, mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Darüber hinaus kann der Vorstand seine Beschlüsse auch per E-Mail fassen, sofern kein Vorstandsmitglied bis spätestens 3 Tage nach Beschlussfassung gegenüber einem der Vorsitzenden widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind oder schriftlich bzw. per E-Mail an der Beschlussfassung teilnehmen.
  7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## § 10

### Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle wird beim Kreis Höxter, Abteilung Bildung und Integration geführt. Sie wird –unbeschadet der Kostentragungspflicht- mit Mitarbeitern des Kreises Höxter besetzt.
2. Die Geschäftsstelle soll die vom Vorstand beschlossenen Programme und Maßnahmen unterstützen. Das konkrete Aufgabenprofil der Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung einvernehmlich festgelegt.

## § 11

### Beiräte

1. Die Beiräte setzen sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen. Der Vorstand entscheidet über Anzahl und Zusammensetzung der Beiräte und wird geeignete Mitglieder in die Beiräte berufen, sofern diese hierzu ihr Einverständnis erklären. Der Vorstand muss bei seinen Ernennungen die Arbeitsfähigkeit der Beiräte als zentrales Kriterium sicherstellen. Die

Anzahl der Mitarbeitenden in den Beiräten ist nicht begrenzt. Ein Anspruch des Mitglieds auf Mitarbeit in den Beiräten besteht nicht.

2. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Beiratsvorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.
3. Der 1. Beiratsvorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Beiratsvorsitzende, kann weitere Personen zur Mitarbeit in den Beiräten einladen, soweit dies sachdienlich erscheint. Der Beirat kann diesen Personen in seinen Sitzungen ein Rede- und Stimmrecht zuerkennen.
4. Der 1. Beiratsvorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Beiratsvorsitzende, kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen und hat hier Rede- und Stimmrecht.
5. Die Beiräte tagen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie beraten den Vorstand in pädagogischen Angelegenheiten.
6. Die Beiräte werden von den Beiratsvorsitzenden einberufen. Er bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er informiert die Beiräte über zukünftig anstehende Maßnahmen des Vorstandes und der Geschäftsführung.
7. Die Vorschläge der Beiräte zur weiteren Vereinsarbeit bzw. zu den eingegangenen Förderanträgen werden mit Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden von einem der Beiratsvorsitzenden zeitnah an den Vorstand zur Entscheidung weitergeleitet. Der Beirat kann seine Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail fassen, sofern kein Beiratsmitglied bis spätestens 3 Tage nach Beschlussfassung gegenüber dem 1. Beiratsvorsitzenden widerspricht. Für die Beschlussfassung gelten die allgemeinen Regeln.

## § 12

### Kassenprüfer

In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäß korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13

**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreis Höxter, der es gemäß des Vereinszwecks unmittelbar, zeitnah und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat.

Höxter, den 19.11.2021

Vorstand:



Petra Spier



Gerhard Antoni



Nils Dorn